

Beschluß

OLG Düsseldorf, §§ 146 StPO, 356 StGB Mehrfachvertretung in der Nebenklage

Die Mehrfachvertretung in der Nebenklage ist zulässig; § 146 StPO gilt für die Nebenklage nicht.

Beschluß des OLG Düsseldorf v. 10.8.1999 – 3 WS 393/99 –

Aus den Gründen:

Entgegen der im angefochtenen Beschluß vertretenen Rechtsansicht findet der Rechtsgedanke des § 146 StPO auf die anwaltliche Vertretung mehrerer Nebenklageberechtigter keine Anwendung. Das Verbot der Mehrfachvertretung mehrerer Beschuldigter durch denselben Verteidiger ist eine Ausnahmeregelung, die schon nach dem Gesetzeswortlaut nur für Verteidiger gilt. Nach allen anderen Prozeßordnungen ist es einem Rechtsanwalt generell gestattet, mehrere Personen wegen derselben Angelegenheit oder in demselben Verfahren gleichzeitig zu vertreten, sofern nicht eine Interessenkollision bei der Vertretung der mehreren Mandanten auftritt.

Die besonderen Umstände, die für den Fall der Verteidigung mehrerer Beschuldigter zum Verbot der Mehrfachvertretung durch § 146 StPO geführt haben, liegen bei der Vertretung von mehreren Nebenklägerberechtigten durch denselben Anwalt nicht vor. Bei Beschuldigten, die als Teilnehmer derselben Tat verdächtigt werden, ist stets von Bedeutung, in welchem Umfang jeder von ihnen an der Tat mitgewirkt hat. Entlastende Umstände für einen Teilnehmer führen häufig zur Belastung eines Mitbeteiligten. Für einen Verteidiger mehrerer Beschuldigter führt daher regelmäßig das Vorbringen solcher Umstände zu dem Konflikt, den Interessen eines seiner Mandanten den Vorzug geben zu müssen. Ein solcher Konflikt tritt bei mehreren Nebenklägern in der Regel nicht auf.

Insbesondere in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der anwaltliche Beistand eine Nebenklageberechtigte wegen Taten vertreten soll, die allein diese betreffen, und die andere Nebenklageberechtigte wegen anderer Taten, liegt die Annahme eines Interessenkonfliktes fern. Soweit es um die Inanspruchnahme prozessualer Rechte geht, wie etwa um Beweisantragsrechte, ist das Vorliegen widerstreitender Interessen mehrerer Nebenklageberechtigter kaum anzunehmen. Selbst wenn die beiden Geschädigten hier insofern unterschiedliche Interessen verfolgen, als für die eine die Genugtuung durch Bestrafung des Täters und für die andere die Genugtuung durch Wiedergutmachungsleistungen im Vordergrund stehen, kann der anwaltliche Beistand diese unterschiedlichen Interessen wahrnehmen, ohne daß es für ihn zu einem Interessenkonflikt kommt.

Zwar ist nicht gänzlich auszuschließen, daß es bei der Vertretung mehrerer Nebenklageberechtigter durch denselben Rechtsanwalt zu einem Interessenwiderstreit kommen kann, der den Rechtsanwalt schon im Hinblick auf § 356 StGB veranlassen muß, von der weiteren Vertretung abzusehen. Eine solche Möglichkeit liegt jedoch derart fern, daß weder die prozessuale Fürsorgepflicht, noch das Gebot der ordnungsgemäßen Vorbereitung der Hauptverhandlung generell die Bestellung verschiedener Rechtsanwälte für mehrere Nebenklageberechtigte erfordert.

In dem hier zu entscheidenden Fall ist nichts dafür vorgetragen und auch sonst nichts dafür ersichtlich, daß bei gleichzeitiger Vertretung der beiden Geschädigten durch denselben Anwalt ein Interessenkonflikt auftreten könnte. Unter diesen Umständen steht der Beiordnung derselben Rechtsanwältin für beide Geschädigte nichts entgegen.

Mitgeteilt von RAin Gudrun Kerntke, Wuppertal

Beschluß

LG Bremen, §§ 406 g Abs. 1 und 3 i.V.m. 397a Abs. 1 und 395 Abs. 1 Nr. 1a StPO Bestellung eines Beistandes für die Verletzte im Ermittlungsverfahren

Einer vergewaltigten Frau kann im Ermittlungsverfahren eine Rechtsanwältin als Beistand beigeordnet werden, auch wenn sie sich dem Verfahren nicht als Nebenklägerin angeschlossen hat. Dies gilt auch, wenn ein Tatverdächtiger nicht bekannt ist.

Beschluß des LG Bremen vom 21.12.1999

Aus den Gründen:

Der Verletzte war gem. § 406 g Abs. 1 und 3 Nr. 1 i.V.m. § 397 a Abs. 1 und § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StPO ein Beistand zu bestellen. Nach § 406 g Abs. 1 StPO kann der Verletzte sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen, wenn er nach § 395 StPO zum Anschluß als Nebenkläger befugt ist, auch wenn ein Anschluß als solcher nicht erklärt wird.

Voraussetzung für die Anschlußbefugnis nach § 395 Abs. 1 StPO ist lediglich die Verwirklichung eines in Nr. 1 und 2 genannten Straftatbestandes. Die Nebenklagebefugnis besteht schon dann, wenn nach der Sachlage oder aufgrund des tatsächlichen Vorbringens des Antragsstellers die Verurteilung wegen eines Nebenklagedelikts rechtlich möglich erscheint. Die Nebenklagebefugnis setzt keinen dringenden oder auch nur hinreichenden Tatverdacht für eine zum Anschluß berechtigende Straftat voraus (vgl. OLG Düsseldorf, NStZ 1997, 204).